

Hauptsatzung der Gemeinde Erlbach

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlbach in seiner Sitzung am 27. 11. 2008 mit Beschluss Nr. 31/2008/G folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Organe

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 – Rechtsstellung und Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten. Er ist das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 Gemeinderäten.

§ 3 – Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht eine Aufgabe oder Angelegenheit einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen worden ist oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 – Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

- (1) Es wird ein beschließender Ausschuss gebildet. Der Ausschuss erhält die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die Zusammensetzung des Haupt- und Finanzausschusses soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. Kommt im Gemeinderat eine Einigung über die Zusammensetzung des Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder des Ausschusses aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl erfolgt dabei nach dem D'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.

§ 5 – Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten vor, für die der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
 1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall,
 2. die Stundung von Forderungen von mehr als 1.500,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,

4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, wenn der Wert mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall beträgt,
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 2.5000,00 € im Einzelfall,
 6. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen.
 7. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
 8. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Durchführung des Bauvorhabens (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
 9. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
 10. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (§§ 136 ff – städtebauliche Sanierungsmaßnahmen).
- (3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der Ausschuss selbst.

§ 6 – Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 – Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Gemeinderates und des beschließenden Ausschusses vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Bürgermeister ist insbesondere zuständig für:
 1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen etc. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von bis zu 500,00 € im Einzelfall,
 4. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €,

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, wenn der Wert nicht mehr als 500,00 € im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 500,00 € im Einzelfall,
7. die Einstellung von Aushilfsangestellten.

§ 8 – Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Für die Wahl des Stellvertreters gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 – Ortschaftsverfassungen

- (1) Im Ortsteil Wernitzgrün wird die Ortschaftsverfassung eingeführt, ein Ortsvorsteher bestellt und ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern und dem gewählten Ortsvorsteher. Im Falle, dass der Ortsvorsteher aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt wird, rückt für diesen der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber in den Ortschaftsrat nach.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. 3. 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung von 11. 9. 2002 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erlbach von 7. 2. 2008 außer Kraft.

Erlbach, den 27. 11. 2008

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erlbach

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlbach in seiner Sitzung am 12. 8. 2009 mit Beschluss Nr. 25/2009/G folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erlbach beschlossen:

§ 1 – Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erlbach

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erlbach vom 27.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlbach, den 12. 8. 2009

gez. K. Herold - Siegel -
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) für die Gemeinde Erlbach vom 14. 11. 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 – Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 – Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zur dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 bis 25.000,00 €
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 – Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 – Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 – Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 – Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.
- (2) Die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)“ vom 10. 2. 1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (3) Weiterhin treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Erlbach, den 14. 11. 2001

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -

Kommunales Kostenverzeichnis

- | | |
|---|--|
| 1. Beglaubigungen und Bestätigungen | 0,50 € je angefangene Seite,
mind. 2,50 € |
| 2. Erteilung einer Bescheinigung | 2,50 € bis 50 € |
| 3. Auskünfte aus Akten und Büchern oder
Einsichtnahme in solche | 0,50 € je Akte oder Buch,
mind. 2,50 € |
| 4. Fristverlängerungen | |
| 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen
Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen
Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung
erforderlich machen würde | 10 % bis 25 % für die Ge-
nehmigung oder Bewilligung
vorgesehenen Gebühr, mind. 2,50 € |
| 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 2,50 € bis 25,00 € |
| 5. Erteilung einer Zweitschrift | 10 % bis 50 % der für die Erst-
schrift vorgesehenen Gebühr, mind.
2,50 €; ist die Erteilung der Erst-
schrift gebührenfrei, so beträgt
die Gebühr 0,50 € je angefangenen
Seite, mind. 2,50 € |
| 6. Aufnahme einer Niederschrift | 2,50 € bis 40,00 € je angefangene
Seite |
| 7. Schreibauslagen | |
| • Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung
für die ersten 50 Seiten
für jede weitere Seite | 0,50 € für jede Seite
0,15 €; angefangene Seiten
werden voll berechnet |
| • Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders
Zeitraubend und kostspielig ist | bis zu 2,55 € für jede Seite |
| • Wenn die Ausfertigung und Abschrift für den
Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-,
Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird | 0,05 € je angefangene Seite |
| • Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind in jedem Fall kostendeckend
anzufordern. | |
| 8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassung, Konzessionen,
Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nicht
anders bestimmt | 2,50 € bis 15,00 € |

Satzung über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger der Gemeinde Erlbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) sowie von § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), letzte Änderung durch Gesetz vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. 12. 2006 mit Beschluss Nr. 43/06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten,

- die Gehwege, die Schnittgerinne und das Randgrün nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen und
- die Gehwege bei Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2 – Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder eines anderen Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verantwortlich, so haben sie sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Kommt jemand zu Schaden, weil nicht oder nicht ordnungsgemäß geräumt und gestreut wurde, so haften alle pflichtigen Anlieger.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (4) Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder Zugänge zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind neben dem direkten Straßenanlieger auch der oder die Hinterlieger im Sinne dieser Satzung verpflichtet.
Die Pflicht des Hinterlegers erstreckt sich auf den Gehweg und das Randgrün vor dem jeweiligen direkten Straßenanlieger. Der direkte Straßenanlieger und der oder die Hinterlieger haben durch gegenseitige Absprache sicherzustellen, dass den Pflichten nachgekommen wird.
- (5) Die Straßenanlieger haben das Recht, einen Dritten mit der Erledigung der Pflichten aus dieser Satzung zu beauftragen. Ungeachtet einer Beauftragung bleiben die Straßenanlieger öffentlich-rechtlich verantwortlich.

§ 3 – Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Schnittgerinne und Randgrün sind Bestandteil der öffentlichen Straßen nach § 2 Abs. 2 SächsStrG.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Sauberhaltung der Gehwege, der Schnittgerinne und des Randgrüns. Schnittgerinne ist die Fläche zwischen Fahrbahn und Gehweg, die dem Ablauf der Straßenoberflächenwässer dient. Randgrün ist die Fläche zwischen Gehweg und Straße oder Hausgrundstück.

§ 4 – Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub auf dem Gehweg und auf die Sauberhaltung des Randgrüns und der Schnittgerinne. Es soll mindestens einmal monatlich gereinigt werden. Bei starker Verschmutzung oder starkem Laubfall ist entsprechend der Notwendigkeit häufiger zu reinigen.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung ggf. durch Anfeuchten mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (Frostgefahr). Der Kehricht ist sofort zu entsorgen.

§ 5 – Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solcher Breite von Schnee und Eisplatten zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet sind. Sie sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das geräumte Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die der Anlieger verpflichtet ist, anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, können der geräumte Schnee sowie das Eis am Rande der Fahrbahn angehäuft werden. Das Verteilen von geräumtem Schnee oder Eis auf der Fahrbahn ist verboten.
- (3) Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege dürfen nicht mit geräumtem Schnee bedeckt werden.
- (4) Die von Schnee und Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (6) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden, geräumter Schnee oder Eis dürfen dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 – Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Die Straßenanlieger sind verpflichtet, die Gehwege bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen.
- (2) Das Abstumpfen hat mit geeignetem Material, z. B. Sand, Splitt, in Ausnahmefällen Tausalz, jedoch nicht mit Asche zu erfolgen, sooft und sobald dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist. Das notwendige Material haben die Verpflichteten nach § 2 selbst zu beschaffen. Die Entnahme aus Streugutbehältern ist untersagt. Die Streugutbehälter dienen ausschließlich dem Abstumpfen der Straße in Notfällen oder Gefahrensituationen.
- (3) Rückständiges Streugut ist spätestens nach der Frostperiode von den Verpflichteten zu beseitigen.

§ 7 – Räum- und Streuzeiten

Die Räum- und Streupflicht beginnt und endet mit der üblichen Verkehrszeit. Sie geht werktags von 7.00 bis 19.00 Uhr und sonn- und feiertags von 8.00 bis 18.00 Uhr. In dieser Zeit ist für eine ständige Begehbarkeit der zu räumenden Flächen zu sorgen.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) sowie des § 17 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes (SächsOWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei bestehender Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 1 dieser Satzung
1. entgegen § 4 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub auf dem Gehweg oder seiner Pflicht zum Sauberhalten der Schnittgerinne oder des Randgrüns nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 einer Staubentwicklung nicht vorbeugt oder den Kehricht nicht sofort entsorgt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen nicht so räumt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 geräumten Schnee oder Eis auf der Fahrbahn verteilt,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Schnee auf Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächten oder Fußgängerüberwegen ablagert,
 6. entgegen § 5 Abs. 5 keinen Zugang vom Hausgrundstück zur Fahrbahn in einer Mindestbreite von 1 m schafft,
 7. entgegen § 5 Abs. 6 den geräumten Schnee dem Nachbarn zuführt oder die Fläche beschädigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 bei Schnee und Eisglätte die Gehwege nicht abstumpft,
 9. entgegen § 6 Abs. 2 ungeeignete Materialien oder Streugut aus öffentlichen Streubehältern zur Abstumpfung des Fußweges benutzt,
 10. entgegen § 6 Abs. 3 rückständiges Streugut nicht spätestens nach der Frostperiode beseitigt,
 11. entgegen § 7 die Räum- und Streuzeiten nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger vom 16. 2. 2006 außer Kraft.

Erlbach, den 14. 12. 2006

gez. K. Herold - Siegel -
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes Wernitzgrün (Friedhof-Benutzungssatzung) der Gemeinde Erlbach vom 8. 10. 2003

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Erlbach am 8. 10. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Verwaltung und Benutzung

- (1) Laut Friedhofsübertragungsvertrag zwischen dem Gottesackerlehn zu Wernitzgrün, der Ev.-luth. Kirchgemeinde zu Erlbach und der Gemeinde Erlbach vom 21. 3. 2002 hat die Gemeinde Erlbach die Verwaltung und Nutzung des Wernitzgrüner Friedhofes übernommen.
- (2) Auf dem Gemeindefriedhof ist die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie auf Antrag eines Gemeindeglieds bei dessen besonderem berechtigtem Interesse auch die Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zuzulassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

§ 2 – Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Gegenstände unbefugt von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist; dies trifft nicht für Rollstühle und Kinderwagen zu,
 - das Rauchen und Lärmen auf dem Friedhof sowie Betreiben von Rundfunk- oder ähnlichen –geräten,
 - das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - das Ausführen von Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten und Gedenkfeiern,
 - das Mitnehmen von Hunden, außer Blindenhunde, auf den Friedhof,
 - das Fotografieren und Filmen auf dem Friedhof zu gewerblichen Zwecke ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung,
 - die Durchführung von und die Beteiligung an demonstrativen Aktionen, denen die Gemeinde nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 3 – Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhof-Benutzungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher von der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (7) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren entziehen.

§ 4 – Anzeige und Bestattungspflicht

- (1) Jede Erd- und Feuerbestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung mit den gesetzlich geforderten Unterlagen anzumelden.
- (2) Soll die Bestattung in ein bereits vorhandenes Grab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht zu prüfen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und der Urnenbeisetzung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.
- (4) Die Bestattung (Erdbestattung oder Einäscherung) darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und muss bei Erdbestattungen innerhalb von 5 Tagen, bei Feuerbestattung innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden, sofern nicht andere behördliche Anforderungen oder Genehmigungen vorliegen.
- (5) Bei Aschenbestattung ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Aschen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem gemeinschaftlichen Urnengrab beigesetzt.

§ 5 – Bestattungsvorbereitung und Bestattung

- (1) Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Hinterbliebenen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.
- (2) Die Bestattung ist von dem beauftragten Unternehmen unter Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung vorzunehmen.

§ 6 – Grabnutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entspricht der gesetzlichen Mindestliegefrist. Eine uneingeschränkte Verlängerung (Nachkauf) ist möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Eintragung in das Grabregister in der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhof-Benutzungssatzung das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat weiterhin das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten, den verkehrssicheren Zustand des Grabes und des Grabzubehöres zu gewährleisten, Haftung für alle aus einem Mangel am Grab und Grabzubehör entstehenden Schäden sowie die Kosten für die Grabstelle zu übernehmen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seine/n Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und der Friedhofsverwaltung mitteilen. Wird bis zu seinem Ableben keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die nächsten Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten entsprechend der gesetzlichen Erbfolge über.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine von ihm zu bestimmende Person übertragen, dies ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Das Nutzungsrecht muss entsprechend Abs. 1 im Falle einer Nachbelegung um wenigstens die Jahre verlängert werden, die gewährleisten, dass die vorgeschriebene Ruhefrist eingehalten wird. Es kann um die volle Verlängerungszeit verlängert werden. Die Verlängerung muss spätestens einen Monat nach Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts beantragt werden.
- (7) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Beisetzung aufgegeben werden.
- (8) Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Der Verzicht ist schriftlich unter Vorlage der Graburkunde zu erklären. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt in diesem Falle nicht.
- (10) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück, diese kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig über die Grabstätte verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts bei Urnengräbern ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen; die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 7 – Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur von einem Bestatter ausgehoben und geschlossen werden.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung (auch Urnen) werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 8 – Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

- für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
- für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
- für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
- für Personen über 12 Jahre 1,80 m

- (2) Bei Aschenurnen beträgt die Tiefe des Grabes 0,60 m.

§ 9 – Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren – Länge 1,20 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,30 m
- Gräber für Personen über 5 Jahre – Länge 2,00 m; Breite 1,00 m; Abstand 0,40 m

- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite, 1,20 m Länge und 0,60 m Tiefe vorzusehen.

§ 10 – Ruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, zehn Jahre, bei Leichen von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres 15 Jahre und bei älteren Verstorbenen 20 Jahre.

Bei Aschen beträgt die Regelruhezeit 20 Jahre.

Mit Ausnahme der Ruhezeit bei Aschen dürfen diese Ruhezeiten bei abweichender Festlegung durch Rechtsverordnungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 SächsBestG) nicht unterschritten werden.

§ 11 – Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Es ist zulässig, eine mit einem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.

§ 12 – Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung und des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch ein Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

§ 13 – Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

§ 14 – Einteilung der Gräber

- (1) Die Gräber werden angelegt
 - als Wahlgräber
 - als Urnengräber.
- (2) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch, sie erfolgt auf Antrag. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:
 - Einfaches Grab: 2,00 m lang, 1,00 m breit Abstand 0,40 m
 - Doppelpertes Grab: 2,00 m lang, 2,00 m breit
- (4) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (5) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeiten wieder belegt werden.
- (6) In Urnengräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Wahlgräbern bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

§ 15 – Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Erlbach verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 – Obhut- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde Erlbach obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflicht.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der Besuchszeiten besucht,

2. entgegen § 2 Abs. 2 sich nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, Kinder unter 6 Jahren den Friedhof ohne Begleitung von Erwachsenen betreten lässt und den Anordnungen von mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet,
3. entgegen § 2 Abs. 3
 - fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege betritt, beschädigt oder verunreinigt,
 - Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Gegenstände unbefugt von den Gräbern und Anlagen wegnimmt,
 - sich als unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen aufhält,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt; dies trifft nicht für Rollstühle und Kinderwagen zu,
 - auf dem Friedhof raucht oder lärmt sowie Rundfunk- oder ähnliche –geräte betreibt,
 - Waren aller Art feilbietet sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten und Gedenkfeiern ausführt,
 - Hunde auf den Friedhof mitnimmt; dies trifft nicht für Blindenhunde zu,
 - auf dem Friedhof zu gewerblichen Zwecken ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung fotografiert und filmt,
 - demonstrative Aktionen, denen die Gemeinde nicht ausdrücklich zugestimmt hat, durchführt oder sich daran beteiligt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof keine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung vorweisen kann,
5. entgegen § 3 Abs. 4 als Gewerbetreibender diese Friedhof-Benutzungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen nicht beachtet,
6. entgegen § 3 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten bzw. an Sonn- und Feiertagen durchführt,
7. entgegen § 3 Abs. 7 als Gewerbetreibender Werkzeuge, Materialien oder Abraum auf dem Friedhof lagert, die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 eine Erd- oder Feuerbestattung nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung mit den gesetzlich geforderten Unterlagen anmeldet,
9. entgegen § 4 Abs. 5 bei Aschenbestattung keine Bescheinigung über die Einäscherung vorlegt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 als Nutzungsberechtigter eines Grabes seinen Verpflichtungen, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten, den verkehrssicheren Zustand des Grabes und des Grabzubehöres zu gewährleisten, Haftung für alle aus einem Mangel am Grab und Grabzubehör entstehenden Schäden sowie die Kosten für die Grabstelle zu übernehmen, nicht nachkommt,
11. entgegen § 7 Abs. 1 ein Grab aushebt oder schließt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mind. 5,00 Euro bis max. 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes Wernitzgrün (Friedhof-Benutzungssatzung) der Gemeinde Erlbach vom 29. 5. 2002“ außer Kraft.

Erlbach, den 8. 10. 2003

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindefriedhof Wernitzgrün (Friedhof-Gebührensatzung) der Gemeinde Erlbach vom 29. 5. 2002

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Erlbach am 29. 5. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes in Wernitzgrün und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst,
- wer nach § 10 SächsBestG verantwortlich ist,
- wer nach §§ 1922 ff. BGB Erbe der Verstorbenen ist.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr ist eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Maßstab und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem in § 5 aufgeführten Gebührenverzeichnis.

§ 5 – Gebührentarife

Lösegebühren für: Erdbestattung 20 Jahre, Urnengräber 15 Jahre gültig.

Lösegebühr:

für Reihengrab	125,00 Euro
Einzelwahlgrab	175,00 Euro
Doppelwahlgrab	350,00 Euro
Urnengrab	125,00 Euro
Urnendoppelgrab	250,00 Euro

Genehmigung für Grabstein	20,00 Euro
Benutzung der Leichenhalle	20,00 Euro
Begräbnisgeläut	5,00 Euro
Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende pro Jahr	10,00 Euro

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlbach, den 29. 5. 2002

gez. Herold - Siegel -
Bürgermeister

Satzung zur Benutzung der gemeindeeigenen Leichenhalle auf dem Friedhof Wernitzgrün der Gemeinde Erlbach vom 29. 5. 2002

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Erlbach am 29. 5. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1- Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Erlbach unterhält auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Wernitzgrün eine Leichenhalle als öffentliche Einrichtung.

§ 2 – Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung oder zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung auf dem Friedhof.
- (2) Die Toten können in der Leichenhalle aufgebahrt werden.
- (3) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Särge darf nur von einem Bestatter vorgenommen werden.

§ 3 – Pflicht zur Benutzung der Leichenhalle

- (1) In der Leichenhalle müssen die Leichen, die auf dem gemeindeeigenen Friedhof beerdigt oder beigesetzt werden, aufbewahrt sein.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

§ 4 – Aufbewahrung in der Leichenhalle

- (1) Leichen werden nur auf Wunsch der Angehörigen im geöffneten Sarg aufgebahrt.
- (2) Leichen dürfen im geöffneten Sarg nicht aufgebahrt werden, wenn der Tod infolge einer anzeigepflichtigen Krankheit eingetreten ist oder das Aussehen der Leiche oder sonstige Gründe der Pietät die Aufbahrung der Leiche im geöffneten Sarg verbieten.

§ 5 – Zutritt zur Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle ist nur während Beerdigungen oder Beisetzungen geöffnet.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Leichenhalle nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 6 – Benutzung der Leichenhalle

Vor der Bestattung oder der Überführung der Leiche steht die Leichenhalle zur Abschiednahme am geschlossenen oder geöffneten Sarg zur Verfügung. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit von der Abschiednahme ausgeschlossen werden. Nachrufe und Kranzniederlegungen erfolgen im Anschluss in der Leichenhalle oder am Grab.

§ 7 – Vorschriften für die Leichenhalle

- (1) Es ist verboten
 - a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen;
 - b) Alkohol zu genießen, zu rauchen und zu lärmern;
 - c) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten;
 - d) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen;
 - e) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
- (2) Die Leichenhalle ist sauberzuhalten.

§ 8 – Gebühren

Für die Benutzung der Leichenhalle sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlbach, den 29. 5. 2002

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -

Polzeiverordnung

der Stadt Markneukirchen und der Gemeinde Erlbach zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), letzte Änderung durch Gesetz vom 01.06.2006 (GVBl. S. 151) und der §§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), letzte Änderung durch Gesetz vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 19.10.2006 mit Beschluss Nr. 26/2006 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Markneukirchen/Erlbach in seiner Sitzung am 28.11.2006 mit Beschluss-Nr. 01/2006 nachfolgende Polizeiverordnung beschlossen.

§ 1 - Ziel

Ziel dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im gesamten Gebiet der Stadt Markneukirchen und der Gemeinde Erlbach. Weiterhin sollen die Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Biosphäre als elementare Lebensgrundlage sowie die Kultur und sonstigen Sachgüter vor umweltschädlichen Einwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden.

§ 2 - Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Markneukirchen. Weiterhin gilt die Polizeiverordnung im gesamten Gebiet der Gemeinde Erlbach, die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Markneukirchen/Erlbach ist.

I. Allgemeine Regelungen

§ 3 - Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- a) Böllerkanonen
- b) Standböller
- c) Handböller
- d) Gasböller

Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommeln.

§ 4 - Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Verrichten der Notdurft.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 5 - Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr, sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 sind im Einzelfall genehmigungspflichtig.

§ 6 - Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

- (3) Sonderveranstaltungen im Freien, die mit einem hohen Lärmpegel einhergehen, sind genehmigungspflichtig. Musikdarbietungen zu diesen Veranstaltungen sind grundsätzlich um 1.00 Uhr zu beenden.

§ 7 - Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 8 - Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie für Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 9 - Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, samstags von 17.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen, nicht durchgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen und Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

§ 10 - Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 11 - Benutzung der Wertstoffcontainer und Abfallbehälter

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Container ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt,
- Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen und
 - größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.

Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

- (3) Restmüll- und Papiertonnen sowie gelbe Säcke dürfen erst ab 18.00 Uhr am Vortage der Leerung in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

Für angebrachte Müllbänderolen ist der Eigentümer verantwortlich.

§ 12 - Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 13 - Lärm vor besonderen Einrichtungen, Prozessionen

- (1) Vor Altenheimen, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichts und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.
- (2) Prozessionen und Begräbnisstätten dürfen nicht gestört werden.

§ 14 Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe zur Erzeugung eines Schussknalls verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Böllerns bzw. der Verwendung der Vorderladerschusswaffen
 - Namen, Anschrift, Erreichbarkeit des Verantwortlichen
 - Nachweis der Berechtigung
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Böllern oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

III. Umweltschädliches Verhalten

§ 15 - Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Von Feldern zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor öffentliche Straßen genutzt werden, von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen grob zu befreien. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Baustellen, Lagerplätze oder ähnliche Grundstücke verlassen.

§ 16 - Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Grünanlagen ist untersagt.

§ 17 - Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 18 - Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, hat die Haltung dieser Tiere der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlich gewidmeten Flächen grundsätzlich an einer Leine geführt wird und nicht frei herumläuft.

Freilaufende Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich zu melden. Der Verlust eines Tieres ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(4) Bei Veranstaltungen mit volksfestartigem Charakter besteht für Hunde Maulkorbzwang.

(5) Diese Vorschriften gelten nicht für Dienst- und Gebrauchshunde.

§ 19 - Verunreinigung durch Hunde

(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich vom Halter oder Führer zu beseitigen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 20 - Unerlaubte Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen erfolgt gemäß der Abfallsatzung durch den Landkreis. Unerlaubte Abfallablagerungen sind ordnungswidrig.

§ 21 - Autowracks

Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen dürfen nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen abgestellt werden.

Das Abfallgesetz, insbesondere § 5, bleibt unberührt.

§ 22 - Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für Bäume und bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

Bei der Plakatierung auf zugelassenen Plakatträgern dürfen noch aktuelle Plakate nicht entfernt oder überklebt werden.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 23 - Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. zu nächtigen,
3. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
4. außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden könnten,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und Feuer anzumachen,
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen,

10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen,
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern, entsprechend der Benutzungsvorschrift, benutzt werden.

(3) Im Interesse der Abwehr von Gesundheitsgefahren für Kinder ist das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspielplätzen zu unterlassen.

Streng verboten ist das Ausdrücken von Tabakwaren im Spielsand und das Wegwerfen der Kippen auf dem gesamten Spielplatzgelände.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 24 - Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 - Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 26 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1, 2, und 3 Sächsisches Polizeigesetz (Sächs PolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
2. entgegen § 4 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,

3. entgegen § 4 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
4. entgegen § 4 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
5. entgegen § 4 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 4 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 ruhestörenden Lärm verursacht,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden und bei genehmigten Sonderveranstaltungen Unterhaltungsmusik nach 1.00 Uhr durchführt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Sport- und Spielplätze benutzt,
11. entgegen § 9 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
12. entgegen § 10 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffcontainer außerhalb der Benutzungszeit befüllt,
14. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle auf oder neben Wertstoffcontainer ablagert oder größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
15. entgegen § 11 Abs. 3 Restmüll-, Papiertonnen sowie gelbe Säcke vor 18.00 Uhr in den öffentlichen Sichtbereich stellt,
16. entgegen § 12 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
17. entgegen § 13 Abs. 1 vor Altenheimen, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichts und auf Friedhöfen vermeidbarer Lärm verursacht,
18. entgegen § 13 Abs. 2 Prozessionen und Begräbnisstätten stört,
19. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Anzeige Böllengeräte oder eine Vorladerwaffe außerhalb einer Schießstätte benutzt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen mehr als nach den Umständen verunreinigt,
21. entgegen § 15 Abs. 2 das Fahrzeug nicht von anhaftendem Schmutz nach der Befahrung eines Feldes reinigt,
22. entgegen § 16 ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen oder Grünanlagen wäscht oder abspritzt,
23. entgegen § 17 öffentliche Brunnen beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
24. entgegen § 18 Abs. 1 sein Tier nicht so beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
25. entgegen § 18 Abs. 2 den Besitz von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie andere Tiere, die durch Körperkräfte und Gifte Personen gefährden könnten nicht der Ortspolizeibehörde anzeigt,
26. entgegen § 18 Abs. 3 sein Tier auf öffentlich gewidmeten Flächen nicht an der Leine führt,
27. entgegen § 18 Abs. 4 seinen Hund auf volksfestartigen Veranstaltungen ohne Maulkorb führt,
28. entgegen § 19 Abs. 1 die Notdurft seines Hundes nicht beseitigt,
29. entgegen § 19 Abs. 2 sein Tier auf öffentlichen Kinderspielplätzen laufen lässt,

30. entgegen § 20 Abfall unerlaubt entsorgt,
 31. entgegen § 21 Kraftfahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen auf öffentlich gewidmeten Flächen abstellt,
 32. entgegen § 22 Abs. 1 außerhalb zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen bemalt oder beschriftet, dies gilt auch für Bäume und bauliche Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, noch gültige Plakate überklebt,
 33. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.1 in Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
 34. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.2 in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 35. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.3 in Grün- und Erholungsanlagen Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 36. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.4 in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Kinderspielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden könnten,
 37. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.5 in Grün- und Erholungsanlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und Anlagenteile verändert, aufgräbt oder Feuer anmacht,
 38. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.6 in Grün- und Erholungsanlagen Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 39. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.7 in Grün- und Erholungsanlagen Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde mit auf Kinderspielplätze und Liegewiesen nimmt,
 40. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.8 in Grün- und Erholungsanlagen Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 41. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.9 in Grün- und Erholungsanlagen Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
 42. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.10 in Grün- und Erholungsanlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
 43. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.11 in Grün- und Erholungsanlagen Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt,
 44. entgegen § 23 Abs. 3 Tabakwaren im Sand auf öffentlichen Kinderspielplätzen ausdrückt bzw. wegwirft,
 45. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit festgelegten Hausnummern versieht,
 46. entgegen § 24 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 Sächsisches Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 27 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Markneukirchen vom 29.11.2005 außer Kraft.

Markneukirchen, den 28.11.2006

K.-H. Hoyer
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung des Elternbeitrages für die Nutzung des Schulhortes in Erlbach (Gebührensatzung) vom 18. 8. 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 318), §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. 12. 2010 (SächsGVBl. S. 387) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlbach am 18. 8. 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Beitragserhebung

Die Gemeinde Erlbach erhebt einen Elternbeitrag für die Nutzung des Schulhortes in Erlbach. Das Aufkommen darf nur für Zwecke dieser Einrichtung verwendet werden.

§ 2 – Beitragspflichtige Personen

Beitragspflichtig sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Schulhort in Erlbach besuchen. Pro Kind ist ein Erziehungsberechtigter beitragspflichtig.

§ 3 – Höhe der Elternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag im Schulhort wird monatlich wie folgt erhoben:

	Vollständige Familien oder Verheiratete bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende	Alleinerziehende
<u>bei 6 Stunden Betreuung</u>		
1. Kind	44,70 Euro	40,00 Euro
2. Kind	26,80 Euro	22,35 Euro
3. Kind	8,95 Euro	..4,45 Euro
<u>bei 5 Stunden Betreuung</u>		
1. Kind	39,85 Euro	35,85 Euro
2. Kind	23,90 Euro	19,90 Euro
3. Kind	7,95 Euro	3,95 Euro
<u>bei 4 Stunden Betreuung</u>		
1. Kind	29,80 Euro	26,80 Euro
2. Kind	17,85 Euro	14,90 Euro
3. Kind	5,95 Euro	2,95 Euro

(2) Bei der Staffelung der Elternbeiträge werden die Kinder einer Familie berücksichtigt, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort im Freistaat Sachsen besuchen.

§ 4 – Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag für die Nutzung des Schulhortes entsteht mit dem Monat der Anmeldung und endet mit dem Monat der Abmeldung bzw. mit der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde. Wird ein Kind innerhalb eines Monats abgemeldet, endet die Beitragspflicht mit Ablauf desselben Monats.
- (2) Der Elternbeitrag ist unabhängig davon, an wie viel Tagen das Kind die Einrichtung besucht. Dies gilt auch für schulfreie Zeiten.
- (3) Der Elternbeitrag wird per Lastschriftverfahren durch die Gemeinde Erlbach bis zum 5. des laufenden Monats eingezogen; von den Erziehungsberechtigten ist hierzu eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
Der Essengeldbeitrag ist wöchentlich im voraus für die kommende Woche bei den Hortnerinnen zu entrichten.
- (4) Der Essengeldbeitrag wird nur für die Tage erhoben, an denen das Kind das Mittagessen in Anspruch nimmt, vorausgesetzt, das Kind wurde am vorhergehenden Werktag oder in begründeten Ausnahmen bis 8.00 Uhr des laufenden Tages entschuldigt.
- (5) Zuviel bezahlte Essengeldbeiträge werden in der Folgeweche verrechnet.

§ 5 – Tageweise Unterbringung

Für die Betreuung von nicht angemeldeten Kindern an einzelnen Tagen wird im Hort eine Gebühr von 6,65 Euro + Essengeldbeitrag erhoben.

§ 6 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. 9. 2011 in Kraft.
- (2) Die „Satzung über die Erhebung des Elternbeitrages für die Nutzung des Schulhortes in Erlbach (Gebührensatzung)“ vom 6. 11. 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (3) Weiterhin treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Erlbach, den 18. 8. 2011

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung des Elternbeitrages für die Nutzung der Kindertageseinrichtung in Erlbach (Gebührensatzung) vom 18. 8. 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaats Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 318), §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. 12. 2010 (SächsGVBl. S. 387) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlbach am 18. 8. 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Beitragserhebung

Die Gemeinde Erlbach erhebt einen Elternbeitrag für die Nutzung der Kindertageseinrichtung in Erlbach. Das Aufkommen darf nur für Zwecke dieser Kindereinrichtung verwendet werden.

§ 2 - Beitragspflichtige Personen

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtung in Erlbach besuchen. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 – Höhe der Elternbeiträge und Maßstäbe

(1) Der Elternbeitrag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird je Monat wie folgt erhoben:

	Vollständige Familien oder Verheiratete bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende	Alleinerziehende
--	---	------------------

bei 9 Stunden Betreuung

1. Kind	89,59 €	80,63 €
2. Kind	53,75 €	44,80 €
3. Kind	17,92 €	8,96 €

bei 6 Stunden Betreuung

1. Kind	59,73 €	53,76 €
2. Kind	35,84 €	29,87 €
3. Kind	11,95 €	5,97 €

bei 4,5 Stunden Betreuung

1. Kind	44,80 €	40,32 €
2. Kind	26,88 €	22,40 €
3. Kind	8,96 €	4,48 €

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Regel vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird je Monat wie folgt erhoben:

Vollständige Familien oder Verheiratete bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende	Alleinerziehende
---	------------------

bei 9 Stunden Betreuung

1. Kind	154,36 €	138,92 €
2. Kind	92,62 €	77,18 €
3. Kind	30,87 €	15,44 €

bei 6 Stunden Betreuung

1. Kind	102,91 €	92,62 €
2. Kind	61,75 €	51,46 €
3. Kind	20,58 €	10,29 €

bei 4 Stunden Betreuung

1. Kind	77,18 €	69,46 €
2. Kind	46,31 €	38,59 €
3. Kind	15,44 €	7,72 €

(3) Bei einer Staffelung der Elternbeiträge werden die Kinder einer Familie berücksichtigt, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen besuchen.

(4) Für den Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Kinderkrippenbeitrag zu entrichten.

§ 4 – Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag für die Nutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit dem Monat der Anmeldung und endet mit dem Monat der Abmeldung bzw. mit der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde. Wird ein Kind innerhalb eines Monats abgemeldet, endet die Beitragspflicht mit Ablauf desselben Monats.

(2) Der Elternbeitrag ist unabhängig davon, an wie viel Tagen das Kind die Einrichtung nutzt.

(3) Der Essengeldbeitrag wird nur für die Tage erhoben, an denen das Kind das Mittagessen in Anspruch nimmt, vorausgesetzt, das Kind wurde am vorhergehenden Werktag oder in begründeten Ausnahmen bis 8.00 Uhr des laufenden Tages entschuldigt.

(4) Der Elternbeitrag wird per Lastschriftverfahren durch die Gemeinde Erlbach bis zum 5. des lfd. Monats eingezogen. Der Essengeldbeitrag wird bis zum 5. des Folgemonats per Lastschriftverfahren durch die Gemeinde Erlbach eingezogen. Von den Erziehungsberechtigten ist hierzu eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(5) Zuviel bezahlte Essengeldbeiträge werden im Folgemonat verrechnet.

§ 5 – Tageweise Unterbringung

Für die Betreuung von nicht angemeldeten Kindern an einzelnen Tagen wird für Kindergartenkinder eine Gebühr von 14,93 € plus Essengeldbeitrag und für Krippenkinder eine Gebühr von 25,73 € plus Essengeldbeitrag erhoben.

§ 6 – Befreiung von Elternbeiträgen

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden. Anträge sind direkt an das zuständige Jugendamt zu richten.

§ 7 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. 9. 2011 in Kraft

(2) Die „Satzung über die Erhebung des Elternbeitrages für die Nutzung der Kindertageseinrichtung und der Tagespflegestelle in Erlbach (Gebührensatzung)“ vom 6. 11. 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Weiterhin treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Erlbach, den 18. 8. 2011

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung für die Nutzung des Schulhortes in Erlbach vom 18. 8. 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaats Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 318) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. 12. 2010 (SächsGVBl. S. 387) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlbach am 18. 8. 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Öffnungszeiten

Der Schulhort ist montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, entsprechend dem Stundenplan der Hortkinder von 6.00 bis 16.30 Uhr geöffnet.

§ 2 – Räumliche Anforderungen

Die Räume des Hortes dürfen nur für Zwecke des Hortes genutzt werden. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Erlbach, zu melden.

§ 3 – Neuaufnahmen

Neuaufnahmen in den Hort sind bei der leitenden Erzieherin zu beantragen.
Bei Neuaufnahme ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das nicht älter als 8 Tage sein darf.
Die Kosten für dieses Attest tragen die Eltern.

§ 4 – Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Hort ist der leitenden Erzieherin mitzuteilen.
Wird ein Kind innerhalb eines Monats abgemeldet, endet die Beitragspflicht mit Ablauf desselben Monats.

§ 5 – Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde

Die Gemeinde Erlbach kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt,
- der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde
- gesundheitliche Gründe nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes gegeben sind.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 9. 2011 in Kraft.
Die „Satzung für die Nutzung des Schulhortes in Erlbach“ vom 6. 11. 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.
Weiterhin treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Erlbach, den 18. 8. 2011

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

für die Nutzung der Kindertageseinrichtung in Erlbach vom 18. 8. 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 318) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. 12. 2010 (SächsGVBl. S. 387) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlbach am 18. 8. 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1- Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, von 6.00 bis 16.30 Uhr geöffnet.

§ 2 – Räumliche Anforderungen

Die Räume der Kindereinrichtung dürfen nur für Zwecke der Kindertageseinrichtung genutzt werden.

Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Erlbach, zu melden.

§ 3 – Neuaufnahmen

Neuaufnahmen in die Kindertageseinrichtung sind bei der leitenden Erzieherin zu beantragen.

Bei Neuaufnahme ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das nicht älter als 8 Tage sein darf. Die Kosten für dieses Attest tragen die Eltern.

§ 4 – Abmeldungen

Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertageseinrichtung ist der leitenden Erzieherin mitzuteilen.

Wird ein Kind innerhalb eines Monats abgemeldet, endet die Beitragspflicht mit Ablauf desselben Monats.

§ 5 – Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde

Die Gemeinde Erlbach kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt,
- der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde
- gesundheitliche Gründe nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes gegeben sind.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 9. 2011 in Kraft.

Die „Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung und der Tagespflegestelle in Erlbach“ vom 6. 11. 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weiterhin treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Erlbach, den 18. 8. 2011

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Erlbach

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) und der §§ 4, 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Markneukirchen/Erlbach in seiner Sitzung am 20.04.2010 mit Beschluss-Nr. 01/2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Erlbach richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde Erlbach nach § 101 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet von Erlbach, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 - Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde Erlbach trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang an den Gewässern im Gemeindegebiet die erforderlichen personellen, materiellen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst).
- (2) Das Nähere wird im Hochwasseralarm- und Gefahrenplan geregelt.

§ 3 - Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Gemeinde Erlbach ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde Erlbach wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr.

§ 4 - Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Erlbach und der Stadtverwaltung Markneukirchen sowie
 - b) die Feuerwehr der Gemeinde Erlbach,

c) freiwillige Helfer.

Für den Fall, dass deren Kräfte und Mittel nicht ausreichen, können

d) die Einwohner und

e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Absatz 3 SächsGemO

zu Maßnahmen des Wasserwehrdienstes herangezogen werden.

Die Auswahl der Kräfte und Mittel orientiert sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderliche Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr. Die Stärke der Wasserwehr wird im Hochwasseralarmplan festgelegt.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) sollen einen Bescheid mit folgendem Inhalt erhalten:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 18 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 - Heranziehung und sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde Erlbach den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138).
- (4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen des Wasserwehrdienstes verursacht wurden, leistet die Gemeinde Erlbach eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde Erlbach haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen wurden. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Gemeinde Erlbach haftet nicht für unrechtmäßig errichtete oder bestehende Anlagen.
- (5) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 Absatz 1 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,- EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Markneukirchen als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Markneukirchen/Erlbach.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markneukirchen, den 20.04.2010

A. Jacob
Bürgermeister